

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 124/2008

Sitzung vom 21. Mai 2008

748. Interpellation (Konzessionsgesuche Regionalfernsehen: Medien- vielfalt und Konkurrenzsituation im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Nicolas Galladé, Winterthur, und Raphael Golta, Zürich, haben am 31. März 2008 folgende Interpellation eingereicht:

Am 7. März 2008 hat der Regierungsrat seine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung «Regionalfernseh-Konzessionsgesuche» für die Region 10 (Zürich-Nordostschweiz) dem Bundesrat zukommen lassen. Der Bundesrat wird noch diesen Sommer über die Vergabe der Konzessionen entscheiden.

Der für die Konzession ausgewählte Regionalfernseh-Veranstalter wird verpflichtet, ein Informationsfenster für die Kantone Schaffhausen und Thurgau zu verbreiten. Für diese Leistung erhält der Veranstalter Anteile am Gebührensplitting. Für den Kanton Zürich hat die Konzession zur Folge, dass der konzessionierte Veranstalter auch in diesem Gebiet von den Kabelnetzbetreibern aufgeschaltet werden muss. Die mit der Konzession verbundenen Gelder sind nicht direkt für das Programm im Kanton Zürich vorgesehen.

Der Regierungsrat begründet seine Konzessions-Empfehlung für Tele Top mit der Medienvielfalt im Kanton Zürich. Der Regierungsrat geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass TeleZüri sich aufgrund seiner starken Marktstellung auch ohne Konzession behaupten könne und nur eine Konzessionserteilung an Tele Top sicherstelle, dass sich zwei Anbieter im Kanton Zürich etablieren und damit auch konkurrieren können. Voraussetzung dafür wäre aber, dass auch beide Anbieter durch die Kabelnetzbetreiber verbreitet werden. Ist dies nicht gewährleistet, droht dem Sender ohne Konzessionserteilung das Aus, was verhindert werden muss.

Im Zusammenhang mit der in der regierungsrätlichen Stellungnahme angestrebten Fernsehvielfalt und Konkurrenzsituation stellen sich folgende Fragen:

1. Um sicherzustellen, dass tatsächlich zwei Sender im Kanton Zürich ihre Programme anbieten können, muss auch der nicht konzessionierte Sender im Kabelnetz aufgeschaltet werden. Welche Möglichkeiten hat die Regierung, um diese Situation zu fördern?

2. Ist der Regierungsrat bereit, sich gestützt auf Art. 60 RTVG (Weitere Aufschaltungspflichten) bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass auch der nicht konzessionierte Sender durch die Kabelnetzbetreiber verbreitet werden muss und einen bevorzugten Kanalplatz erhält (RTVG, Art. 62)? Was unternimmt der Regierungsrat konkret dafür?
3. Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit dem nicht konzessionierten Sender Möglichkeiten für einen Sendebetrieb ohne Konzession zu suchen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Nicolas Galladé, Winterthur, und Raphael Golta, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das am 1. April 2007 in Kraft getretene neue Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 748.40) kennt keine allgemeine Konzessionspflicht. Konzessionspflichtig ist nur der Programmveranstalter – hier: das Regionalfernsehen –, der einen Teil der Empfangsgebühren beansprucht und den Leistungsauftrag erfüllt. Ansonsten genügt für die Aufnahme der Sendetätigkeit eine Meldung an das BAKOM. Der Zugang der Veranstalter zu Kabelnetzinfrastruktur ist grundsätzlich privatautonom zu regeln. Das Gesetz schützt die Veranstalter unkonzessionierter Programme gegenüber den Kabelnetzanbietern insofern, als die Verweigerung der Verbreitung nur chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend erfolgen darf (Art. 51 Abs. 2 RTVG).

Abweichend vom Grundsatz der privatautonom geregelten Verbreitung von Programmen besteht eine Verbreitungspflicht für die Kabelnetzanbieter nur bei der SRG, den konzessionierten Veranstaltern und wenn der Bund eine Aufschaltspflicht verfügt. Eine Aufschaltspflicht wird verfügt, wenn Programmveranstalter ohne Konzession beim Bund ein Gesuch um eine Aufschaltverfügung stellen (Art. 60 Abs. 1 RTVG). Der Kabelnetzbetreiber wird mit einer Aufschaltverfügung zur – kostenpflichtigen – Verbreitung verpflichtet, wenn einerseits die Verbreitung für den Kabelnetzanbieter zumutbar ist. Ins Gewicht fällt dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kabelnetzanbieters. Andererseits muss das betreffende Programm einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Programmauftrags leisten. Hier dienen die Anforderungen für konzessionierte Veranstalter als Orientierungshilfe. Überprüft wird auch, ob das Programm für das betreffende Versorgungsgebiet publizistisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat in der Vernehmlassung klar Stellung für eine möglichst grosse Meinungsvielfalt genommen. Er bevorzugt deshalb die Aufschaltung von zwei Anbietern auf dem regionalen Fernsehmarkt. Meinungsvielfalt wird am besten erreicht, wenn in einem Sendegebiet Konkurrenz herrscht, wobei davon ausgegangen wird, dass im Gebiet des wirtschaftlich starken Kantons Zürich zwei Anbieter nebeneinander bestehen können. Wegen der starken Marktstellung ging der Regierungsrat davon aus, dass TeleZüri auch ohne Konzession weiterhin wirtschaftlich überleben könne – zumal davon auszugehen ist, dass die Gebührengelder lediglich die Kosten für die Produktion der Programmfenster in den Kantonen Schaffhausen und Thurgau decken werden und somit keinen wirtschaftlichen Vorteil einbringen. Die Unterstützung von Tele Top ist keine Absage an die qualitative Programmleistung von TeleZüri. Im Gegenteil: Der Regierungsrat hat mehrfach unterstrichen, dass beide Gesuchsteller die nötigen Konzessionsvoraussetzungen – d. h. insbesondere den erforderlichen Leistungsauftrag – erfüllen. Damit hat der Regierungsrat kundgetan, dass er die Aufschaltung von TeleZüri wünscht.

Zu Frage 2:

Um eine Aufschaltverfügung vom Bund zu erhalten, muss der Gesuchsteller dartun, dass die betreffenden Programme einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Programmauftrags leisten. Dabei kann der Gesuchsteller die Meinung des Regierungsrats anführen, wonach TeleZüri die Anforderungen für eine Konzessionserteilung – d. h. den verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag – seiner Ansicht nach erfülle und insbesondere publizistisch wertvolle Programme verbreite und diese aufgrund des marktwirtschaftlichen Sende-konzepts Breitenwirkung erzielen und somit nicht nur publizistisch, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll seien. Diese und frühere Stellungnahmen des Regierungsrates können dem Gesuch beigelegt werden. Sollte der Bund den Regierungsrat hierzu erneut zur Stellungnahme einladen, wird sich der Regierungsrat in diesem Sinne vernehmen lassen. Denn es entspricht seinem Standpunkt, dass TeleZüri die Voraussetzungen für eine Aufschaltverfügung, die aufseiten der Veranstalter vorliegen müssen, erfüllt.

Anders ist die Frage bezüglich eines bevorzugten Kanalplatzes zu beurteilen. Hier hat der Regierungsrat keine Möglichkeit, auf den Bund einzuwirken, da das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vorsieht, dass der Bund nur bei konzessionierten Sendern und bei Programmen von ausländischen Veranstaltern von den Kabelnetzanbietern einen bevorzugten Kanalplatz verlangen kann (Art. 62 RTVG). Zweck dieser

Bestimmung ist es, dass die mit der Konzession erteilten Leistungsaufträge auch den Weg zum Publikum finden, andernfalls die Erteilung von Leistungsaufträgen sinnlos wäre. Eine Marktstellung zu festigen oder zu fördern, ist aber nicht Ziel der Regelung.

Zu Frage 3:

Der Gesetzgeber entschied sich für den Grundsatz, dass die Verbreitung von Programmen privatautonom zu regeln ist. Für nicht konzessionierte Sender besteht lediglich eine Meldpflicht beim BAKOM. Indem sich der Regierungsrat für Medienvielfalt und Konkurrenz einsetzt, überlässt er es in Einklang mit den gesetzlichen Möglichkeiten auch den Privaten, die Aufschaltung und damit die Verbreitung von Programmen zu regeln. Dabei dürfen die wirtschaftlichen Vorteile der nicht konzessionierten Sender nicht vergessen werden: Im Gegensatz zu den konzessionierten Sendern sind die weiteren Veranstalter bei der Verbreitung ihrer Programme nicht auf ein Versorgungsgebiet beschränkt. Das heisst, im Falle einer Konzessionserteilung an Tele Top wäre der Programmveranstalter an das für die Region 10 festgelegte Versorgungsgebiet (d. h. die Kantone Zürich, Thurgau, Schaffhausen sowie den Wahlkreis Will des Kantons St. Gallen) gebunden. TeleZüri hingegen hätte – ohne Konzession – weiterhin die Möglichkeit, die jetzigen Zuschauerinnen und Zuschauer aus dem Obersee-Gebiet zu erreichen, und ausserdem stünde es TeleZüri offen, sein Versorgungsgebiet und damit seine Marktstellung weiter über das Kantonsgebiet hinaus, beispielsweise in die Kantone Aargau oder Glarus, auszubauen. Diese Möglichkeiten bleiben dem konzessionierten Veranstalter verwehrt. Damit hat der nicht konzessionierte Sender Wettbewerbsvorteile.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi